

**Vereinssatzung für den gemeinnützigen
Förderverein für den Himmelreich - Jakobusweg e.V.**
vom 25.07.2009
Änderung vom 16.09.2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein für den Himmelreich-Jakobusweg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kirchzarten, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde durch die ideelle und finanzielle Förderung des Himmelreich – Jakobuswegs, um diesen für Jakobuspilger und andere Wanderer zu planen, zu beschildern und zu unterhalten.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie der Sorge für die Markierung und Aufrechterhaltung des Weges und seines Zustandes.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Die Arbeit im Förderverein für den Himmelreich - Jakobusweg e.V. und die Vereinsämter sind ehrenamtlich, vom Vorstand können von Fall zu Fall Aufwandsentschädigungen beschlossen werden.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 3.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3.4 Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 3.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 3.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 3.7 Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 3.8 Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 3.9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58, Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2, Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zweckes verwendet.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds
 - 6.1.1 durch freiwilligen Austritt
 - 6.1.2 durch Ausschluss aus dem Verein
 - 6.1.3 durch Streichung von der Mitgliederliste
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
- 6.3 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

- 6.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnungsschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Die Geschäfte führt der Vorstand.
8.2 Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis gilt, daß der erste Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden vertritt und bei Verhinderung eines dieser Vorsitzenden dieser durch den Schriftführer oder den Schatzmeister vertreten wird.
8.3 Die Amtsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Halbjahr des Jahres, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
9.2 Mitgliederversammlungen werden von der /dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder dem/der Schriftführer/in einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
9.3 Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache, für Satzungsänderungen die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10.2 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet; für Wahlhandlungen wird ein/e Wahlleiter/in gewählt.
10.3 Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
10.4 Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung oder Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen
10.5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder fordert die schriftliche Abstimmung.
10.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von Vorstand und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Selbstverständnis und Details zur Arbeitsweise vereinbart werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bestimmt werden. Hierzu ist die Neun-Zehntel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich.
12.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das dabei verbleibende Vermögen fällt an die Hofgut Himmelreich gGmbH. Dort soll es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet werden.

Kirchzarten, 25. Juli 2009

Kirchzarten, 16. September 2009

Erhard Trotter, Vorsitzender

Beate Bolanz, Schriftführerin